



Gleichbehandlungsbericht 2008

**Bericht über die Maßnahmen zur Erreichung der
Ziele des Gleichbehandlungsprogramms der**

**PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
und der
Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH**

im Jahre 2008

Ludwigshafen am Rhein, 30. März 2009

Gliederung

Einführung	3
Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	4
I. Organisatorische Maßnahmen	4
1. Änderungen der Unternehmensorganisation	4
2. Ablauforganisation/Zuständigkeitsverteilung	6
3. Geschäftsprozesse	8
II. Informatorische Maßnahmen	11
Teil B: Gleichbehandlungsmanagement	13
I. Gleichbehandlungsprogramm	13
1. Art und Weise der Festlegung	13
2. Änderung des Anwendungsbereichs	13
II. Gleichbehandlungsstelle	14
III. Vermittlungskonzept	14
IV. Überwachung	15
Teil C: Ausblick	17

Einführung

Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (Pfalzwerke AG) ist als vertikal integriertes EVU im Sinne von § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur vollständigen Entflechtung verpflichtet. Die bisher getroffenen Maßnahmen zur Entflechtung und Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs sind ausführlich dargestellt in den Gleichbehandlungsberichten der Vorjahre,

- die operationelle, informatorische und rechnungsmäßige Entflechtung in den Berichten 2005 und 2006,
- die gesellschaftsrechtliche Entflechtung im Bericht 2007.

Die Pfalzwerke AG ist u. a. tätig in der Beschaffung von bzw. dem Handel mit Energie und im Vertrieb von Energie sowie der damit zusammenhängenden Dienstleistungen an Großhändler, verbrauchende und verteilende Kunden. Ihr Elektrizitätsverteilernetz wird seit 2007 von der Pfalzwerke Netzgesellschaft betrieben.

Der nachfolgende Gleichbehandlungsbericht schließt an den Bericht 2007 vom 28. März 2008 an und umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008.

Der Bericht wurde von der Gleichbehandlungsstelle der Pfalzwerke AG und der Pfalzwerke Netzgesellschaft erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum 31. März 2009 vorgelegt und auch auf den Internetseiten der Pfalzwerke AG und der Pfalzwerke Netzgesellschaft veröffentlicht.

Die Berichte der Vorjahre bleiben dort vorerst weiter veröffentlicht, um die kontinuierliche Fortentwicklung des Entflechtungskonzepts der Pfalzwerke-Gruppe zu dokumentieren.

Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Änderungen der Unternehmensorganisation

Nach der gesellschaftsrechtlichen Ausgliederung des Verteilnetzbetreibers zum 1. Juli 2007 stand zunächst die Konsolidierung der neuen entflochtenen Unternehmensstruktur im Vordergrund. Zahlreiche Geschäftsprozesse mit neuen Schnittstellen mussten neu konzipiert und umgesetzt werden.

Nach rund einem Jahr praktischer Erfahrungen wurde die neue **Netzgesellschaft**, die zunächst nur in 2 Abteilungen gegliedert war, zum 1. August 2008 **umstrukturiert** entsprechend nachfolgendem Organigramm:



PNG / Stand: 01. August 2008

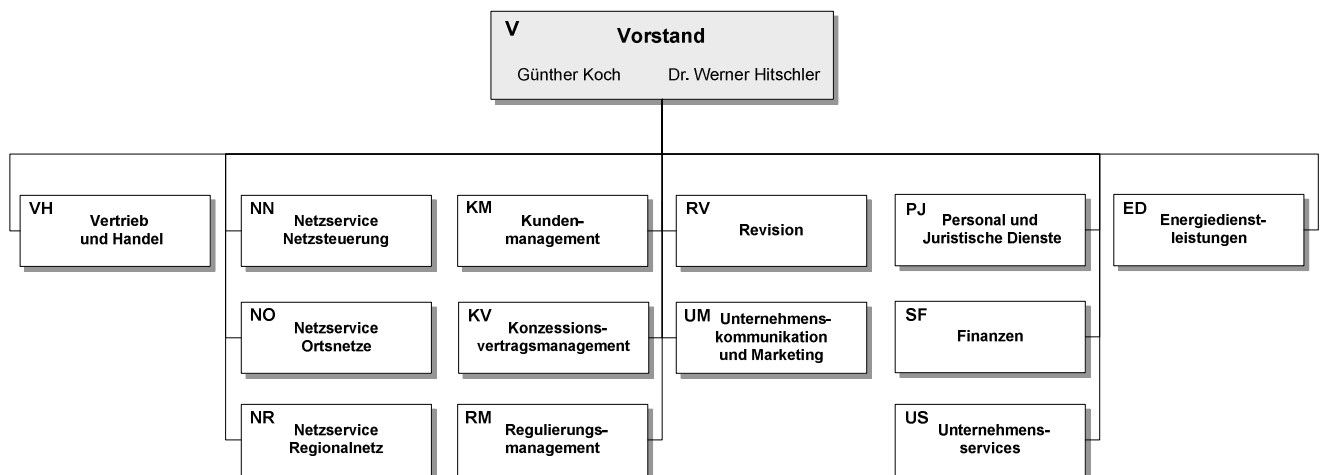
Die neue Struktur – mit drei Abteilungen - verbessert die fachliche Aufsicht und Letztentscheidung bei solchen Netzbetreiberaufgaben, die für die Netzgesellschaft dienstleistend von Service-Centern der Pfalzwerke AG oder von dritten Dienstleistern erbracht werden. Die Personalausstattung und Entscheidungsstruktur entspricht damit den Anforderungen unter Ziff. 2.4 der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den

Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG vom 21. Oktober 2008“ (Auslegungsgrundsätze´08).

Der Geschäftsführer, die Abteilungsleiter und die übrigen Mitarbeiter sind arbeitsvertraglich bei der Netzgesellschaft angestellt. Soweit sie zuvor bei der Pfalzwerke AG angestellt waren, sind sie dort ausgeschieden. Die Anforderungen unter Ziff. 2.2 der Auslegungsgrundsätze´08 werden somit erfüllt.

Auch die **Pfalzwerke AG** wurde im Berichtszeitraum **umstrukturiert**. Im Hinblick auf die zahlreichen, in den nächsten Jahren auslaufenden Konzessionsverträge wurde eine Abteilung Konzessionsvertragsmanagement (KV) mit Wirkung vom 1. Februar 2008 neu eingerichtet; nachfolgend das neue Organigramm:

Organisationsplan
Stand 01.02.2008



Zwar ist für den Neuabschluss von Konzessionsverträgen die Netzgesellschaft zuständig (siehe Bericht 2007). Die operative Kommunalbetreuung und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung liegen jedoch beim Netzservice (Pfalzwerke-Abteilung NO). Dies gab den Ausschlag, das Konzessionsvertragsmanagement ebenfalls bei der Pfalzwerke AG anzusiedeln. Die neue Abteilung unterstützt die Netzgesellschaft bei der Anbahnung neuer Konzessionsverträge, den Netzservice beim Abschluss neuer Straßenbeleuchtungsverträge und koordiniert die Kommunalbetreuung in Bezug auf Konzessions- und Straßenbeleuchtungsverträge.

Abgeschlossen werden neue Konzessionsverträge unverändert durch die Netzgesellschaft. Sie hat auch bei allen Konzessionsfragen mit Bezug auf Betrieb, Wartung und Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes die fachliche Aufsicht und Letztentscheidung.

Da bei der Anbahnung und Verhandlung von Konzessionsverträgen keine vertraulichen Netz- oder Netzkundendaten anfallen, ist die informatorische Entflechtung durch die neue Struktur nicht berührt. Die operative Umsetzung der Konzessionsverträge, insbesondere die Einziehung und Abrechnung der Konzessionsabgabe, die Gewährung des Gemeinderabatts gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV sowie der Umgang mit den entsprechenden vertraulichen Abrechnungsdaten und Nachweisen (z. B. WP-Testate über Grenzpreisunterschreitung gem. § 2 Abs. 6 KAV) liegt unverändert allein bei der Netzgesellschaft und den von ihr beauftragten externen Dienstleistern.

Im Berichtszeitraum blieb es bei einer „**schlanken Netzgesellschaft**“, die nur die wesentlichen Netzbetreiberaufgaben selbst wahrnimmt (siehe Bericht 2007). Weiter vorangetrieben wurden jedoch die Überlegungen zur Bildung einer sog. „großen Netzgesellschaft“. Einer solchen „großen Netzgesellschaft“ sollen - auch arbeitsvertraglich - alle Mitarbeiter der Pfalzwerke Netzgesellschaft zugeordnet werden wie auch diejenigen der Pfalzwerke AG, die dienstleistend für die Netzgesellschaft tätig sind. Diese Überlegungen wurden mit Rücksicht auf laufende Kooperationsgespräche zunächst zurückgestellt, sollen jedoch 2009 wieder aufgenommen werden (s. u. Teil C).

Im Übrigen hält die Netzgesellschaft **keine Beteiligungen** an Gesellschaften, die in den Wettbewerbsbereichen tätig sind, wie unter Ziff. 2.6 der Auslegungsgrundsätze'08 problematisiert. Dies wird auch bei den laufenden Kooperationsgesprächen berücksichtigt, ebenso bei den künftigen Umstrukturierungsüberlegungen. Ein „Schwestermodell“, wo die beiden Gesellschaften für den Verteilnetzbetrieb und für die Wettbewerbsbereiche von einer gemeinsamen Holding verwaltet werden, ist unter diesem Blickwinkel sicher unbedenklich.

2. Ablauforganisation/Zuständigkeitsverteilung

Auch im Berichtszeitraum war die **personelle Entflechtung** auf Leitungsebene gewährleistet. Zwar gab es vom 1. Februar bis 31. Juli eine personelle Überschneidung insoweit, als der Leiter Netzwirtschaft der Netzgesellschaft übergangsweise auch die Abteilung KV der Pfalzwerke AG leitete. Diese war und ist jedoch nicht für die Wettbewerbsbereiche der Pfalzwerke AG tätig. Der Abteilung KV obliegt **nur** die Kommu-

nalbetreuung im Zusammenhang mit den Konzessionsverträgen und der Straßenbeleuchtung. Die Kommunalbetreuung für Stromlieferungen an bzw. Energiedienstleistungen für die Gemeinden erfolgt seit jeher unmittelbar durch die Abteilungen VH bzw. ED.

Der Leiter der Abteilung KV hat auch – weder im Innen- noch im Außenverhältnis – eine Vertretungsberechtigung für die Wettbewerbsbereiche der Pfalzwerke AG, sondern lediglich Handlungsvollmacht für den eigenen Verantwortungsbereich. Deshalb war diese (zeitweilige) Doppelfunktion auf Leitungsebene in der Netzgesellschaft und der Pfalzwerke AG mit der operationellen und personellen Entflechtung vereinbar. Gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 EnWG gelten für das Leitungspersonal des Netzbetreibers folgende Anforderungen:

- Es muss **für die Ausübung dieser Tätigkeit** einer betrieblichen Einrichtung des Netzbetriebes angehören. Dies zeigt, dass es auch andere Tätigkeiten ausüben und dabei anderen betrieblichen Einrichtungen zugeordnet sein darf.
- Es darf keiner betrieblichen Einrichtung des vertikal integrierten Unternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Wettbewerbsbereichen zuständig ist. Dazu gehören auch Querschnittsfunktionen, die zwar keine originären Vertriebsfunktionen wahrnehmen, aber doch teilweise auch für die Wettbewerbsbereiche unterstützend tätig sind.

Die Leitung eines reinen Netzservice im vertikal integrierten EVU ist somit nicht ausgeschlossen. Nur ein Tätigwerden für den Wettbewerbsbereich - auch theoretisch durch eine im Außenverhältnis unbeschränkte Vertretungsbefugnis - ist unzulässig.

Derartige Doppelfunktionen werden in den Auslegungsgrundsätzen´08 unter 2.3 in-zwischen problematisiert. Die dortigen Bedenken sind rechtlich nicht begründet: „In-Sich-Geschäfte“ mit Wirkung für die Pfalzwerke AG und deren Netzgesellschaft gab es nicht. Die Dienstleistungsbeziehungen zwischen der Netzgesellschaft und der Pfalzwerke-Abteilung KV wurden für die Netzgesellschaft durch deren Geschäftsführer verhandelt, nicht als „In-Sich-Geschäft“ durch den Leiter Netzwirtschaft. Im Übrigen wären „In-Sich-Geschäfte“ nicht im Hinblick auf die Entflechtungsvorschriften (§§ 6 ff. EnWG) rechtlich problematisch, sondern allenfalls im Hinblick auf § 181 BGB mit evtl. zivilrechtlichen Wirksamkeitsrisiken.

Die Unbedenklichkeit der o. g. Doppelfunktion bestätigt auch folgende Überlegung: Eine reine Netzservice-Abteilung könnte unschwer aus dem vertikal integrierten Un-

ternehmen aus- und in die Netzgesellschaft eingegliedert werden, wie von der BNetzA als „große Netzgesellschaft“ befürwortet, und dann gemeinsam mit einer schon zuvor in der Netzgesellschaft angesiedelten Abteilung einer einheitlichen Leitung unterstellt werden. Auch dies ließe sich nicht unter dem Blickwinkel unzulässiger Doppelfunktionen oder von „In-Sich-Geschäften“ beanstanden.

Inzwischen besteht die o. g. Doppelfunktion nicht mehr. Seit 1. August 2008 wurde die Leitung der Abteilung Netzwirtschaft der Netzgesellschaft wieder eigenständig besetzt. Die heutige Leitungsstruktur entspricht somit uneingeschränkt den Anforderungen der Auslegungsgrundsätze´08.

Die **diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben**, wie unter 2.4.1 der Auslegungsgrundsätze´08 beschrieben, werden in der Netzgesellschaft oder in reinen Netzservices erbracht, die keine Dienstleistungen für die Wettbewerbsbereiche der Pfalzwerke AG erbringen.

Dies gilt auch für die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten (hierzu Ziff. 2.4.2 der Auslegungsgrundsätze´08): Rechtsfragen ohne Diskriminierungspotential werden in der Rechtsabteilung der Pfalzwerke AG (Abteilung PJ) als für alle Bereiche tätige Querschnittsabteilung bearbeitet, Rechtsfragen des Netzbetriebs mit Diskriminierungspotential in der Pfalzwerke-Abteilung Regulierungsmanagement, die nicht für die Wettbewerbsbereiche der Pfalzwerke AG tätig ist.

In früheren Berichten war schon eingehend dargelegt worden, dass die **Netzleitstelle** im Verteilnetz der Pfalzwerke keine diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben wahrnimmt. Wegen des Sachzusammenhangs mit der Wartung und Instandhaltung blieb sie vorerst dem Netzservice zugeordnet. Diese Zuordnung steht jedoch weiterhin auf dem Prüfstand (s. o. I 1). Eine Zusammenführung von Netzgesellschaft, Netzleitstelle und übrigen Netzservices in einer großen Netzgesellschaft in absehbarer Zeit ist zu erwarten (s. u. C).

3. Geschäftsprozesse

Die Geschäftsprozessanalyse wurde im Berichtszeitraum fortgeführt, insbesondere derjenigen Geschäftsprozesse, die zur Umsetzung der BNetzA-Festlegung BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) bis Herbst 2009 noch anzupassen sind.

Ein erster Anwendungsfall für die neu implementierten Geschäftsprozesse zur Umsetzung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (**KraftNAV**) war im Berichtszeitraum der Anschlussantrag der Großkraftwerk Mannheim AG für ihren neuen Block 9. Die Anschlusszusage erfolgte am 18. November 2008. Die Verhandlungen über die technischen und vertraglichen Details sollen in 2009 zügig abgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anreizregulierungsverordnung (**ARegV**) wurde der Geschäftsprozess der Netzentgeltkalkulation angepasst. Die Umsetzung der festgelegten Erlösobergrenze in Netzentgelte erfolgt innerhalb der Netzgesellschaft. Nach Abschluss der Kalkulation und Verprobung werden die neuen Preisblätter unverzüglich auf der PNG-Internetseite veröffentlicht. Vor diesem Zeitpunkt erhält in der Pfalzwerke AG **nur** die Abteilung Regulierungsmanagement Kenntnis von den neuen Preisblättern. Erst nach Internet-Veröffentlichung werden die neuen Preisblätter auch innerhalb der Pfalzwerke AG vorgestellt. Somit ist die informatorische Gleichbehandlung aller Netznutzer uneingeschränkt gewahrt.

Am 9. September 2008 trat die EnWG-Novelle zur Novellierung des **Zähl- und Messwesens**, am 23. Oktober auch die neue Messzugangsverordnung (**MessZV**) in Kraft. Entsprechende Geschäftsprozesse zur diskriminierungsfreien Zulassung unabhängiger Messdienstleister und Messstellenbetreiber wurden übergangsweise implementiert und die erforderlichen Mess-/Messstellen-Rahmenverträge vorbereitet. Dabei war hilfreich, dass die Pfalzwerke Netzgesellschaft schon bisher in die Messung Dienstleister eingeschaltet hatte:

- Die VOLTARIS GmbH, ein Gemeinschaftsunternehmen der Pfalzwerke AG mit einem weiteren regionalen Stromversorger, nimmt den Messstellenbetrieb bei allen Kunden, die Messung, Plausibilitätsprüfung und ggf. Ersatzwertbildung bei Lastgang-Kunden sowie das Energiedatenmanagement wahr, dokumentiert die Gerätedaten und Lastgänge und leitet die Abrechnungs-Daten an den Abrechnungsdienstleister weiter, die prego services GmbH, ein Gemeinschaftsunternehmen der Pfalzwerke AG mit weiteren regionalen Strom- und Gasversorgern. Diese rechnet die Netznutzung ab und dokumentiert die Abrechnungstammdaten und Abrechnungswerte.
- Die MANUS GmbH, ein Gemeinschaftsunternehmen der Pfalzwerke AG mit einer Reihe pfälzischer Gemeinden bzw. Gemeindewerke, erbrachte im Berichtszeitraum die Messdienste (Zählerablesung und Zählwertübermittlung) bei Lastprofil-Kunden. Diese werden dann bei der prego services plausibilisiert (einschl. Ersatzwertbildung) und dokumentiert.

- Bei Selbstablesung durch die Kunden – von der Netzgesellschaft für bis zu 2 aufeinanderfolgende Abrechnungsjahre zugelassen – werden die Messwerte durch die Pfalzwerke-Abteilung KM (Kundenservice) aufgenommen, plausibilisiert und an die prego services weitergeleitet. Aus Gründen der Datenvalidität und diskriminierungsfreien Gleichbehandlung aller Kunden verlangt die Netzgesellschaft allerdings wenigstens alle 3 Jahre eine Ablesung durch geschultes Personal (einschließlich Sichtkontrolle der Messeinrichtung).

Der Mess-/Messstellen-Rahmenvertrag der Netzgesellschaft mit dritten Messdienstleistern bzw. Messstellenbetreibern, die künftig im Auftrag der Anschlussnutzer tätig werden können, orientiert sich primär an den normativen Vorgaben im EnWG, der MessZV und den anderen einschlägigen Verordnungen. Bei der Ausfüllung dieses normativen Rahmens kommt der diskriminierungsfreien Gleichbehandlung (Grundsatz „intern wie extern“) besonderes Gewicht zu. Deshalb werden „externe“ Dritte bei Messdienstleistungen und dem Messstellenbetrieb dieselben Qualitätsanforderungen zu gewährleisten haben wie die bisher von der Netzgesellschaft hierfür eingeschalteten o. g. Dienstleister.

Problematisch ist die informatorische Entflechtung und diskriminierungsfreie Gleichbehandlung durch dritte Messdienstleister bzw. Messstellenbetreiber. Diese haben zwar gem. §§ 21b Abs. 2 Satz 6, 9 Abs. 1 EnWG die Vertraulichkeit der von ihnen ermittelten und verarbeiteten Netzkundendaten zu wahren (außer gegenüber den dazu berechtigten Empfängern). Sie unterliegen aber – selbst wenn es sich um große Unternehmen mit mehr als 100.000 Kunden handelt – nach nationalem Recht weder der rechtlichen noch der operationellen Entflechtung und müssen auch kein Gleichbehandlungsmanagement einrichten.

Es zeichnet sich ab, dass große, kundenstarke Vertriebsunternehmen derzeit als Messdienstleister bzw. Messstellenbetreiber aktiv werden wollen. Würden diese die Messdienstleistungen bzw. den Messstellenbetrieb weiterhin erbringen, auch wenn der Kunde zu einem anderen Vertrieb gewechselt ist, sind Interessenskonflikte und Vertraulichkeitsverstöße programmiert. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob diese weitgehende Freistellung von den Entflechtungsanforderungen EU-rechtskonform ist.

Die Messung ist notwendige Voraussetzung nicht nur zur Abrechnung der Netznutzung, sondern auch für das Energiedatenmanagement und damit die Abwicklung des Netzzugangs einschließlich Bilanzierung. Deshalb verstand die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EltRL) die Messung materiell als Teil des Netzbetriebs und die Messstellen als Teil der Energieversorgungsnetze. Daran ändert sich nichts dadurch,

dass der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber eine weitere Aufspaltung zwischen Netzbetrieb und Messstellenbetrieb/Messdienstleistung vorsieht. Auch dann verlangt die EltRL eine hinreichende personelle, operationelle und ggf. auch rechtliche Entflechtung des Messstellenbetriebs bzw. der Messdienstleistungen von den Wettbewerbsbereichen, um die Vertraulichkeit und Diskriminierungsfreiheit sicherzustellen. Ausnahmen lässt die EltRL nur im Rahmen der de-minimis-Regelung zu. Dem wird der deutsche Rechtsrahmen für die Messung und den Messstellenbetrieb durch Dritte bisher nicht gerecht.

Für die **Verlustenergiebeschaffung** ergab sich im Berichtszeitraum insofern eine Änderung, als die BNetzA am 21. Oktober 2008 eine „Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste“ (BK 6-08-006) erließ. Das bisherige Beschaffungsverfahren der Pfalzwerke Netzgesellschaft (s. Bericht 2007) entsprach materiell schon weitestgehend der Festlegung. Deshalb war die Verlustenergiebeschaffung für 2009 zum Zeitpunkt der Festlegung schon weitgehend abgeschlossen.

Für 2010 werden die Verlustkosten vollumfänglich entsprechend dieser Verfahrensfestlegung beschafft. Damit sind alle Voraussetzungen für eine Anerkennung der Verlustkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i. S. v. § 11 Abs. 2 Satz 2, 4 ARegV erfüllt.

II. Informativische Maßnahmen

Im **IT-Bereich** gab es im Berichtszeitraum keine grundlegenden Änderungen am Berechtigungskonzept. Dessen Wirksamkeit und korrekte Umsetzung wird stichprobenhaft – unabhängig voneinander – sowohl durch die Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung als auch durch die Innenrevision der Pfalzwerke AG im Rahmen ihres rollierenden Prüfungsprogramms kontrolliert (dazu u. B IV). Dabei wurde im Berichtszeitraum festgestellt, dass nach Service-Arbeiten an einem IT-Arbeitsplatz im Wettbewerbsbereich die technischen Schutzvorkehrungen gegen unbefugte Zugriffe auf vertrauliche Netzdaten für diesen Arbeitsplatz versehentlich nicht wieder aktiviert worden waren. Dies wurde unverzüglich abgestellt und mit dem IT-Dienstleister eine künftig stringenter Kontrolle vereinbart, um auch nach Service-Arbeiten das Berechtigungskonzept wieder lückenlos und umfassend technisch abzusichern.

Die Umsetzung der **GPKE-Festlegung** erforderte weitgehende Anpassungen im IT-Bereich. Die Kommunikation mit den Netznutzern wurde im Berichtszeitraum seitens der Netzgesellschaft und ihrer Dienstleister entsprechend den BNetzA-Vorgaben fristgerecht umgesetzt.

Allerdings waren einzelne Lieferanten nicht zu einer vollständig GPKE-gerechten Kommunikation in der Lage. In solchen Fällen wurde die Kommunikation im Berichtszeitraum übergangsweise in abweichenden Formaten ermöglicht, ohne den dadurch bei der Netzgesellschaft und ihren Dienstleistern entstehenden Mehraufwand individuell in Rechnung zu stellen. Künftig ist eine derartige kulante Handhabung aufgrund des Rationalisierungsdrucks der Anreizregulierung nicht mehr möglich.

Gemäß Ziff. 7 der GPKE-Festlegung wurde in alle Lieferantenrahmenverträge eine Haftungsregelung der Vertragsbeteiligten bei nicht fristgerechter Umsetzung der Festlegung implementiert. Dies wirkt nicht nur zu Lasten des Netzbetreibers, sondern auch zu Lasten „säumiger“ Netznutzer. Deshalb wird ein durch abweichende Kommunikation entstehender Mehraufwand den betreffenden Netznutzern künftig individuell in Rechnung gestellt.

Die GPKE-Vorgaben für den internen „Datenaustausch“ mit verbundenen Unternehmen bis 1. Oktober 2009 sollen durch eine vollständige Systemtrennung umgesetzt werden. Damit ist die Nutzung gemeinsamer Datenbestände durch den Netz- und den Wettbewerbsbereich künftig – entsprechend den GPKE-Vorgaben – nicht mehr möglich. Der Implementierungsaufwand eines solchen Zwei-Systeme-Modells ist in etwa vergleichbar mit dem eines Zwei-Mandanten-Modells. Eine vollständige Systemtrennung erlaubt aber künftig eine eigenständige Fortentwicklung der IT-Systeme und Optimierung auf die jeweils spezifischen Anforderungen des Netz- bzw. des Wettbewerbsbereichs. Zudem ist sie im Hinblick auf die rechnermäßige Entflechtung transparenter.

Die erforderlichen Umstellungsarbeiten können nach derzeitigem Planungsstand des beauftragten IT-Dienstleisters prego services fristgerecht bis 30. September 2009 abgeschlossen werden. Demzufolge braucht die Pfalzwerke Netzgesellschaft aus heutiger Sicht von der Fristverlängerung, wie mit BNetzA-Mitteilung Nr. 18 vom 11. Februar 2009 eingeräumt, keinen Gebrauch machen.

Teil B: Gleichbehandlungsmanagement

I. Gleichbehandlungsprogramm

1. Art und Weise der Festlegung

Das geltende Gleichbehandlungsprogramm vom 20. Dezember 2007 blieb im Berichtszeitraum unverändert. Anlässlich der Ausgliederung der Netzgesellschaft war das ursprüngliche Gleichbehandlungsprogramm der Pfalzwerke AG von 2005 überarbeitet, an die neuen Anforderungen angepasst und allen Mitarbeitern - auch denen der Netzgesellschaft – neu bekannt gemacht worden. Es ist seither im Intranet unter „Vorstandsrichtlinien“ veröffentlicht und allen Mitarbeitern präsent. Die Veröffentlichung an dieser exponierten Stelle – neben der Unterschriftenregelung – unterstreicht die Verbindlichkeit für alle Mitarbeiter und die Bedeutung in der Unternehmensgruppe.

Neue Mitarbeiter werden von den jeweiligen Centerleitern auf das Gleichbehandlungsprogramm hingewiesen und auf seine Einhaltung verpflichtet.

2. Änderung des Anwendungsbereichs

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der Pfalzwerke AG und der Pfalzwerke Netzgesellschaft hat sich im Berichtszeitraum reduziert. Zum Ende des Berichtszeitraums hat ein Stadtwerk im Netzgebiet der Pfalzwerke Netzgesellschaft einige kleinere Ortsnetze im Stadtgebiet nach Ablauf der betreffenden Konzessionsverträge übernommen. Die Pfalzwerke Netzgesellschaft hat die Reduzierung ihres Netzgebiets frühzeitig auf ihrer Internet-Seite bekannt gemacht und alle Netznutzer nochmals rechtzeitig vorab individuell über den Netzbetreiberwechsel und die Kontaktdaten des künftigen Netzbetreibers informiert.

Da das betreffende Stadtwerk unter die de-minimis-Grenze gem. §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 6 EnWG fällt, ist unklar, wie die Entflechtung und Diskriminierungsfreiheit in diesen übergegangenen Netzen künftig gewährleistet sein wird. Noch vor Übergang der Netze erhielt die Gleichbehandlungsstelle im Dezember 2008 Hinweise, dass Beauftragte des Stadtwerks in den vorangegangenen Wochen systematisch Pfalzwerke-Kunden aufgesucht und unter Hinweis auf die bevorstehende Netzübernahme zum Abschluss von Stromlieferungsverträgen mit dem Stadtwerk zu bewegen versucht hätten.

Ein vergleichbares Vorgehen von Pfalzwerke-Mitarbeitern wäre als Zuwiderhandlung gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die dort festgelegte Rollentrennung zwischen Netz und Vertrieb unverzüglich geahndet und abgestellt worden. Dieser Vorgang zeigt, dass trotz der Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zur Entflechtung gleichwertige Standards in Bund und Ländern noch nicht erreicht sind.

Im Übrigen blieb der Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum unverändert.

II. Gleichbehandlungsstelle

Die Funktion der Gleichbehandlungsstelle der Pfalzwerke AG und der Pfalzwerke Netzgesellschaft ist nach wie vor der Abteilung Regulierungsmanagement der Pfalzwerke AG zugewiesen. Sie ist allein für die Netzgesellschaft tätig, nicht für die Wettbewerbsbereiche der Pfalzwerke AG. Damit ist ihre Unabhängigkeit von den Interessen der Wettbewerbsbereiche auch faktisch uneingeschränkt gewährleistet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nahm im Berichtszeitraum an verschiedenen Vortragsveranstaltungen teil, wo auch Vertreter des BNetzA-Entflechtungsreferats ihre Vorstellungen über eine korrekte Umsetzung der Entflechtungsvorschriften darlegten. Ferner arbeitet er in einem BDEW-Fachausschuss mit, der sich u. a. mit Entflechtungsfragen befasst. Dadurch ist die ständige fachliche Fortbildung und aktuelle Information über die behördlichen Anforderungen an die Entflechtung und das Gleichbehandlungsmanagement sichergestellt.

III. Vermittlungskonzept

Neben der Schulung neuer Mitarbeiter sowie Unterstützung turnusmäßiger Nachschulungen aller Mitarbeiter in Service-Centern mit verstärkten Kundenkontakten durch die die jeweiligen Center-Leiter hat sich eine laufende Entflechtungsberatung eingespielt. Die Mitarbeiter der betreuten Gesellschaften fragten im Berichtszeitraum in vielen Fällen bei der Gleichbehandlungsstelle an, wenn Unsicherheiten über die Reichweite der Vertraulichkeits- oder Nichtdiskriminierungspflichten bestanden. Dies wird dadurch gefördert, dass die Gleichbehandlungsstelle Hinweise auf Entflechtungsbedenken auf Wunsch vertraulich behandelt.

Eine Klärung erfolgt mit den anfragenden Mitarbeitern, ggf. auch mit den verantwortlichen Center-Leitern je nach Bedeutung teils telefonisch, teils per E-Mail, teils in gemeinsamen Besprechungen.

Die Gleichbehandlungsstelle berät die Geschäftsleitungen der betreuten Unternehmen in allen entflechtungsrelevanten Fragen und berichtet ihnen im Rahmen regelmäßiger Jour Fixes über die Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms, die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen und Vorschläge zur Fortentwicklung der Unbundling-Struktur.

Der Gleichbehandlungsbericht 2007 wurde im 1. Quartal 2008 erstellt, am 28. März 2008 der Bundesnetzagentur übersandt und im Internet veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum wurden weder von der BNetzA noch von Marktteilnehmern Beschwerden wegen unzureichender Umsetzung der Entflechtungsvorschriften laut. Im Gegenteil beschwerte sich ein (nicht von den Pfalzwerken versorgter) Haushaltskunde, wieso die Netzgesellschaft bei ihm noch ablesen lasse, wo er doch selbst ablese und die Werte seinem Lieferanten mitteile. Gemeinsam mit der Pfalzwerke-Beschwerdestelle konnte die Gleichbehandlungsstelle dem Kunden vermitteln, dass wegen der gesetzlichen Entflechtung und der Verpflichtungen nach Netzzugangs- und Netzentgeltverordnung der Netzbetreiber weiterhin Messwerte für die Netznutzung und Bilanzierung der Lieferanten zu den von ihm festgelegten Zeitpunkten, Fristen und Qualitätsstandards ermitteln lassen müsse, wie in der Netzanschlussverordnung vorgesehen; hiervon hänge letztlich das gesamte Netzzugangssystem und die Möglichkeit zum Lieferantenwechsel ab.

Inzwischen sind die Voraussetzungen und Anforderungen für Messungen durch Dritte in dem neugefassten § 21b EnWG und der neuen MessZV eindeutig geregelt. Allerdings dürften sich immer mehr Haushaltskunden schwer zurechtfinden in der dadurch noch komplexeren Marktstruktur mit noch stärker entflochtenen Marktrollen. Wenn schon Politik und Behörden eine immer stärkere Entflechtung fordern und durchsetzen, sollten sie deren Sinnhaftigkeit den Menschen auch erklären.

IV. Überwachung

Im Berichtszeitraum wurden die stichprobenhaften Kontrollen bezüglich Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms fortgesetzt. Hilfreich sind dabei die Auslegungsgrundsätze´08, die die früheren Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden

des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG vom 1. März 2006 präzisieren. Damit steht eine wesentlich konkretere „Messlatte“ zur Verfügung als die teilweise relativ abstrakten gesetzlichen Anforderungen.

Weniger hilfreich ist der unklare rechtliche Status der Auslegungsgrundsätze („Orientierungshilfe“). Die Rechtssicherheit für die Unternehmen und ein einheitlicherer Vollzug in Bund und Ländern würden gefördert durch eine förmlichere Rechtsqualität z. B. als norminterpretierende bzw. ermessensbindende Verwaltungsvorschrift. Damit hätten Unternehmen, die alle dort genannten Anforderungen umgesetzt haben, Sicherheit, alles Erforderliche getan zu haben und keinen Beanstandungsrisiken ausgesetzt zu sein. Dennoch würde eine Verwaltungsvorschrift nicht ausschließen, bei unterschiedlichen Meinungen über die Reichweite der Entflechtungsvorschriften eine gerichtliche Klärung herbeizuführen und ggf. auch über diesen Weg Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erlangen. In anderen Bereichen des Verwaltungsrechts ist dies bei unbestimmten Rechtsbegriffen seit langem rechtsstaatlicher Standard.

Die Stichprobenkontrollen werden im Auftrag der Gleichbehandlungsstelle durch die Pfalzerwerke-Abteilung Revision vorgenommen. Diese kontrollierte schon bisher im Rahmen ihres normalen Jahresprüfungsprogramms auch die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzerfordernungen gem. BDSG. Inzwischen bezieht sie in ihre Prüfungen in enger inhaltlicher Abstimmung mit der Gleichbehandlungsstelle auch die korrekte Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms ein. Dieses laufende Umsetzungs-Controlling kann mit begrenztem Mehraufwand im Rahmen des normalen Revisionsprogramms mit abgearbeitet werden und erfasst so rollierend alle Bereiche der Pfalzerwerke-Gruppe.

Prüfungsfeststellungen in Bezug auf das Gleichbehandlungsprogramm berichten die Revisoren unmittelbar dem Gleichbehandlungsbeauftragten, der daraus ggf. Verbesserungsmaßnahmen z. B. beim Umgang mit vertraulichen bzw. wirtschaftlich sensiblen Daten oder der Umgestaltung diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse ableiten kann.

Im Berichtszeitraum wurden keine vorsätzlichen Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt, so dass auch kein Anlass zu Sanktionen bestand.

Teil C: Ausblick

Die Pfalzwerke AG hat sich bei der rechtlichen Entflechtung zunächst - nicht zuletzt aus arbeits- und mitbestimmungsrechtlichen Gründen - auf das gesetzlich zwingend Erforderliche beschränkt, indem sie eine „schlanke“, auf die wesentlichen Netzbetriebertätigkeiten konzentrierte Netzgesellschaft errichtete, die das Stromverteilernetz lediglich gepachtet hat.

Die Überlegungen für eine „große“ Netzgesellschaft (s. o. A I 1, 2) sollen jedoch in 2009 wieder aufgegriffen und innerhalb der 1. Regulierungsperiode umgesetzt werden. Die konkrete Detailgestaltung hängt noch vom Fortgang laufender Kooperationsgespräche ab.

Ludwigshafen am Rhein, den 30. März 2009



(Vorstand der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT)



(Geschäftsführer der Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH)



(Gleichbehandlungsbeauftragter)